

Materialien
für den Dienst
in der
Evangelischen
Kirche
von Westfalen

Gottesdienstliche Feier
anlässlich der Eheschließung
zwischen einem
evangelischen Christen und
einem Nichtchristen



Materialien

für den Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Herausgegeben im Auftrage des Landeskirchenamtes von LKR Wilfried Held

REIHE A
Theologie und Verkündigung

HEFT 36

Gottesdienstliche Feier
anlässlich der Eheschließung
zwischen einem
evangelischen Christen und
einem Nichtchristen

Druck: Robert Bechauf, Bielefeld' 1992 - A 36/87

Dieses Heft ist auf chlorfreiem Papier
gedruckt und schont deshalb unsere Umwelt.

**Gottesdienstliche Feier anlässlich
der Eheschließung zwischen
einem evangelischen Christen
und einem Nichtchristen**

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	5
1. Zur Situation in der Evangelischen Kirche von Westfalen	6
2. Theologische Begründung	9
2.1 Biblisch-Theologische Aspekte	9
2.2 Kirchlicher Auftrag	10
2.3 Trauung — Gottesdienstliche Feier	11
3. Vorbereitungsgespräch	12
4. Liturgische Gestaltungshilfen	14
4.1 Liturgisches Formular	14
4.2 Texte	14
Anhang	22
1. Artikel 204 KO	22
2. Grundsätze der EKD-Ehekommission	22
3. Weitere Regelungen	24



Vorwort

Nach ausführlicher und zum Teil kontrovers geführter Diskussion in Gemeinden und Kirchenkreisen hat die Landessynode 1990 eine Änderung des Artikels 204 KO beschlossen und damit eine „Gottesdienstliche Feier anlässlich der Eheschließung zwischen einem evangelischen Christen und einem Nichtchristen“ ermöglicht.

Mit diesem Beschluß verbunden wurde der Auftrag an die Kirchenleitung, eine Handreichung erarbeiten zu lassen, die theologische, seelsorgerliche und kirchenrechtliche Hinweise enthält und liturgische Gestaltungshilfen gibt.

Nach Beratung im Ständigen Theologischen Ausschuß, im Ausschuß für Seelsorge und Beratung und im Liturgischen Ausschuß, wurde diese nun vorliegende Handreichung erstellt.

Bei den kirchenrechtlichen Bestimmungen wird im wesentlichen auf die Grundsätze der EKD-Ehekommission von 1971 verwiesen. Auf darüber hinausgehende Regelungen, z.B. zur Frage der Beurkundung, mußte an dieser Stelle verzichtet werden, da diese erst in der in Arbeit befindlichen Neufassung des „Kirchengesetzes über die Ordnung der Trauung in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ festgelegt werden.

Die Handreichung möchte den Pfarrerinnen und Pfarrern dabei helfen, die durch den Synodenbeschluß eröffnete Möglichkeit einer „Gottesdienstlichen Feier anlässlich der Eheschließung zwischen einem evangelischen Christen und einem Nichtchristen“ verantwortlich zu nutzen. Sie kann aber auch als Diskussionsgrundlage dienen, wenn in Presbyterien über die Durchführung einer solchen „Gottesdienstlichen Feier“ beraten oder entschieden werden soll.



D. Hans-Martin Linnemann
Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen

1. Zur Situation in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Als die Landessynode 1990 die Änderung des Artikels 204 KO beschloß, hat sie einen Weg beschritten, den die meisten Landeskirchen der EKD schon vor ca. 15 Jahren eingeschlagen hatten. Mit der Ermöglichung einer „Gottesdienstlichen Feier anläßlich der Eheschließung zwischen einem evangelischen Christen und einem Nichtchristen“ trug sie einer Situation Rechnung, die, je länger, je mehr, für alle Beteiligten unbefriedigend war.

In unserem Land leben vermehrt Ausländer, in vielen Fällen Nichtchristen, die mit einem Christen die Ehe schließen. Besonders in den großen Städten und Universitätsstädten sind dies keine Ausnahmen mehr. Für den christlichen Partner und seine Familie kann die unterschiedliche Religionszugehörigkeit ein Problem darstellen, bei dem sie anläßlich der Eheschließung ausdrücklich den Rat und den Beistand ihrer Kirche suchen.

In der Zeit vor und besonders nach der Vereinigung Deutschlands zogen viele Bürgerinnen und Bürger der ehemaligen DDR in den Bereich unserer Landeskirche, die in einem unkirchlichen Kontext groß geworden sind und dementsprechend nicht getauft wurden und mit christlichen Glaubensinhalten nicht vertraut sind. Wenn sie hier einen evangelischen Christen heiraten und ihr Partner eine kirchliche Trauung begehrt, kommen sie dadurch häufig zum ersten Mal in Kontakt mit einer evangelischen Kirchengemeinde.

Der Artikel 202, 2a KO stellt jedoch eindeutig fest:

„Die Trauung soll nicht gewährt werden, wenn einer der Eheschließenden nicht Glied einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft ist . . .“

Diese „Soll-Bestimmung“ besagt im Rahmen der üblichen Gesetzesauslegung, daß unter den beschriebenen Bedingungen eine Trauung „im Regelfall nicht“ gewährt werden darf.

Viele Pfarrerinnen und Pfarrer haben in konkreten Fällen diese Kirchenordnungs-Bestimmung als Widerspruch zu ihrem seelsorgerlichen Auftrag empfunden und einem Paar mit unterschiedlicher Religionszugehörigkeit die Verheißung des Evangeliums und den gewünschten Segen Gottes zu Beginn ihrer Ehe zugesprochen. Da die Möglichkeit einer „Gottesdienstlichen Feier“ nicht bestand, wurde die „Soll-Bestimmung“ nach Art. 202, 2a zunehmend so ausgelegt, daß es im Rahmen der seelsorgerlichen Verantwortung in Ausnahmefällen durchaus möglich sei, bei religionsverschiedenen Partnern eine Trauung zu gewähren. Diese „Ausnahmefälle“ betragen im Jahr 1989 in unserer Kirche etwa 1,6% aller durchgeführten Trauungen und konnten nicht mehr übersehen werden.

Eine Ablehnung der Trauung war besonders in den Grenzgebieten zu anderen Landeskirchen, in denen es die Möglichkeit einer gottesdienstlichen Feier gab, den betroffenen Paaren kaum noch einsichtig zu machen.

Die 1990 von der Landessynode beschlossene Regelung hat in unserer Kirche eine lange Vorgeschichte. 1974 veröffentlichten die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und die Arnoldshainer Konferenz gemeinsam eine Handreichung zu einem Gottesdienst anlässlich der Eheschließung zwischen einem evangelischen Christen und einem Nichtchristen. Die Kirchenleitung schlug daraufhin der Landessynode vor, die vorgeschlagene Regelung für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen zu übernehmen. Dieser Vorschlag verfehlte auf der Landessynode 1976 die kirchenordnungsändernde Mehrheit jedoch um wenige Stimmen. Aufgrund eines Antrages der Kreissynode Hamm an die Landessynode 1988 und einer entsprechenden Beschlußfassung durch die Landessynode stand nun zum zweiten Mal die Neufassung des Art. 204 zur Entscheidung. Der Vorschlag der Kirchenleitung zur Ermöglichung einer „Gottesdienstlichen Feier“ wurde in den Gemeinden und Kirchenkreisen und auf der Synode selbst kontrovers diskutiert.

Etlchen ging die vorgeschlagene Regelung nicht weit genug. Sie wollten aus seelsorgerlicher und theologischer Verantwortung eine Trauung ermöglicht sehen; sie befürchteten eine faktische Abwertung der „Gottesdienstlichen Feier“ im Gegensatz zu einer Trauung und damit zusammenhängend eine Diskriminierung des Ehepaares, bei dem ein Partner Nichtchrist ist.

Nach Meinung anderer wiederum wurde nicht klar genug zwischen einer Trauung und einer „Gottesdienstlichen Feier“ unterschieden. Sie sahen die Gefahr, daß die Glaubwürdigkeit und theologische Ernsthaftigkeit unserer Amtshandlungen aufs Spiel gesetzt wird und sie zu bloßen religiösen Dienstleistungen verkommen könnten. Kritisiert wurde besonders die unterschiedslose Behandlung von Angehörigen anderer Religionen und Menschen, die aus der Kirche ausgetreten sind.

In der Diskussion zeigte sich zudem, daß der Erfahrungshintergrund in dieser Sache in den Gemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen sehr unterschiedlich ist. In überschaubaren Gemeinden mit geprägter kirchlicher Tradition stellt sich das Problem anders dar als in Großstädten, wo die Anonymität auch innerhalb einer Kirchengemeinde groß ist. In Gemeinden, die schon seit Jahrzehnten mit Ausländern leben, sind die Einstellungen anders geprägt als in Gemeinden, in denen Ausländer anderer Religionen eine Ausnahme darstellen.

Obwohl die Behandlung der vorgeschlagenen Regelung auf der Synode ein breites Meinungsspektrum zeigte, und obwohl viele Fragen, beson-

ders in liturgischer und kirchenrechtlicher Hinsicht, ungeklärt blieben, hat die Landessynode die Kirchenordnungs-Änderung mit der verfassungsmäßig vorgeschriebenen Mehrheit verabschiedet. Damit verbunden wurde der Auftrag an die Kirchenleitung, eine Handreichung erarbeiten zu lassen, die theologische, seelsorgerliche und kirchenrechtliche Hinweise enthält und liturgische Gestaltungshilfen gibt (Beschuß Nr. 75). Diesem Auftrag sollen die hier vorgelegten Überlegungen entsprechen.

2. Theologische Begründung

2.1 Biblisch-theologische Aspekte

Wie soll sich die Kirche verhalten, wenn der christliche Ehepartner den Zuspruch des Evangeliums für das Leben in der Ehe mit einem nichtchristlichen Ehepartner wünscht? Die Bitte nach einer gottesdienstlichen Handlung bei der Eheschließung von Christen und Nichtchristen stellt nicht nur vor seelsorgerliche, kirchenrechtliche und praktische, sondern auch vor theologische Fragen. Sie müssen beantwortet werden, wenn die Kirche der Verantwortung gegenüber Menschen in der Lebenssituation der Ehe von Christen und Nichtchristen gerecht werden will.

Das Neue Testament kennt die Situation, daß ein christlicher mit einem nichtchristlichen Partner in der Ehe zusammenlebt. Paulus betont, daß der christliche Ehepartner von seinem nichtchristlichen Partner sich nicht trennen muß (1.Kor. 7, 10-17). Er ermutigt zum Zusammenleben. Zugleich ist vorausgesetzt, daß der nichtchristliche Ehepartner zum Zusammenleben bereit ist und es dem christlichen Ehepartner nicht verwehrt ist, seinen Glauben zu leben. Paulus antwortet damit auf das in der urchristlichen Missionssituation gegebene Problem, ob die Glaubensverschiedenheit das Miteinander in der Ehe ausschließt. In dieser konkreten situationsbezogenen Antwort des Neuen Testaments liegt eine Orientierungshilfe für die in der heutigen gesellschaftlichen Situation sich zunehmend stellende Aufgabe des Zusammenlebens von Christen und Nichtchristen in der Ehe.

Eine weitere Orientierungshilfe liegt im grundsätzlich biblisch-theologischen Verständnis der Ehe.

- Gott hat den Menschen als Mann und Frau erschaffen und sie füreinander bestimmt. Dieses schöpfungsmäßig begründete Miteinander kommt in der Ehe zum Tragen.
- Die Ehe ist eine personale ganzheitliche Gemeinschaft. Sie beruht auf dem freien Konsens der Partner und setzt die wechselseitige umfassende Verantwortung beider füreinander voraus.
- Das Verständnis der Ehe als ganzheitliche Gemeinschaft schließt ein Verständnis der Ehe als zeitlich befristete Lebensgemeinschaft oder als gleichzeitige Lebensgemeinschaft mehrerer Partner aus.

Dieses grundsätzliche biblische Verständnis der Ehe ist offen für das Miteinander von Christen und Nichtchristen. Es setzt nicht zwingend voraus, daß beide Ehepartner Christen sind.

2.2 Kirchlicher Auftrag

Die gottesdienstliche Feier anlässlich einer Eheschließung zwischen einem evangelischen Christen und einem Nichtchristen findet ihre Begründung im Verkündigungsauftrag der Kirche und in ihrer Verpflichtung zur Seelsorge.

Der Auftrag zur Verkündigung des Evangeliums weist die Kirche an alle Menschen. Sie soll das Evangelium in der ganzen Welt predigen, zum Zeugnis für alle Völker (Matth. 24,14). Dies gilt auch, wenn eine gottesdienstliche Feier anlässlich einer Eheschließung gewünscht wird, bei der einer der Partner keiner christlichen Kirche angehört. Sie sollte die Gelegenheit gern wahrnehmen, ihrem Verkündigungsauftrag an jedermann auch in diesem Fall gerecht zu werden.

Die Verkündigung bei einer gottesdienstlichen Feier wendet sich zunächst an den christlichen Partner. Es gilt, ihm angesichts seiner lebensgeschichtlichen Situation und angesichts der konkreten Aufgabe des Zusammenlebens mit einem Nichtchristen, Gottes Zuspruch und Anspruch zu bezeugen. Er dankt Gott für den Partner und bittet für das Zusammenleben in der Ehe um Gottes Segen. Die Gemeinde begleitet ihn auf seinem Weg.

Die Verkündigung wendet sich aber auch an den nichtchristlichen Partner, dem ebenso Gottes Liebe in Jesus Christus bezeugt wird. Wie der Gottesdienst der christlichen Gemeinde für alle Menschen offen ist, so ist der nichtchristliche Partner vom Angebot der Liebe Gottes nicht ausgeschlossen. Auch wird ihm das christliche Verständnis der Ehe als personaler Gemeinschaft in gegenseitiger Verantwortung bezeugt.

Über den allgemeinen Verkündigungsauftrag hinaus hat die evangelische Kirche eine besondere seelsorgerliche Verpflichtung gegenüber allen, die ihr angehören, auch wenn vorausgesetzt werden muß, daß viele ihrer Mitglieder nur eine lose Bindung an ihre Kirche haben. Ein Gemeindeglied, das einen nichtchristlichen Partner heiratet, befindet sich in einer Situation, in der es den Zuspruch des Evangeliums und den Beistand der christlichen Gemeinde dringend brauchen könnte. Äußert der evangelische Partner den Wunsch nach einer gottesdienstlichen Feier anlässlich der Eheschließung und der nichtchristliche Partner stimmt diesem Wunsch zu, so wird der zuständige Pfarrer in Gesprächen mit dem Paar die Gründe für den Wunsch nach der kirchlichen Begleitung bei dieser Lebensentscheidung abzuklären und die Bedeutung der gottesdienstlichen Feier zu erläutern haben. Er wird dies tun, indem er die besondere seelsorgerliche Verantwortung gegenüber seinem Gemeindeglied wahrnimmt.

2.3 Trauung — Gottesdienstliche Feier

Die Trauung setzt voraus, daß beide Eheleute einer christlichen Kirche angehören. Die Eheleute bekennen sich in der kirchlichen Trauung vor Gott zueinander. Sie nehmen einander an als Gabe Gottes und versprechen, nach seinem Gebot und im Glauben an seine Verheißung miteinander zu leben, bis der Tod sie scheidet. Konstitutiver Bestandteil der Trauung sind darum die konfessorischen Traufragen. Eine Zustimmung zu den Traufragen kann aber redlicherweise von dem nichtchristlichen Partner nicht erwartet werden. In den Grundsätzen der EKD-Ehekommission heißt es dazu:

“Von dem nichtchristlichen Partner sollen keine Aussagen verlangt werden, die im Zusammenhang mit der kirchlichen Feier eindeutig christliche Glaubensvoraussetzungen haben.“

Um der Klarheit und Eindeutigkeit des kirchlichen Handelns willen und aus Achtung vor dem nichtchristlichen Ehepartner kann deshalb eine Trauung nicht stattfinden. Auf Wunsch des Ehepaares ist jedoch eine gottesdienstliche Feier möglich, in der die Kirche ihren allgemeinen Verkündigungsauftrag und ihre seelsorgerliche Verpflichtung gegenüber dem evangelischen Ehepartner wahrnimmt.

Die gottesdienstliche Feier ist in ihrer liturgischen Gestaltung deutlich von einer Trauung zu unterscheiden. Sie wird eröffnet im Namen des dreieinigen Gottes. Die Ansage und die Anrede des Paares bedürfen einer sorgfältigen inhaltlichen und sprachlichen Gestaltung. Die Traufragen entfallen. Die Entscheidung, ob eine Segnung des Paares mit Handauflegung stattfinden kann, unterliegt der seelsorgerlichen Verantwortung des Pfarrers oder der Pfarrerin und ist in den Vorgesprächen mit den Eheleuten zu klären. In Schriftlesung, Predigt, Gebet, Fürbitte und Lied wird den Eheleuten die Verheißung des Evangeliums verkündigt und zugesprochen. Die christliche Gemeinde wird in die Verantwortung gerufen, dieses Paar auf seinem Lebensweg zu begleiten.

3. Vorbereitungsgespräch

- a) Es ist für die gottesdienstliche Feier am Anfang einer glaubensverschiedenen Ehe unerlässlich, daß ein ausführliches Vorbereitungsgespräch, ggf. auch mehrere Gespräche, des zuständigen Pfarrers oder der Pfarrerin mit beiden Eheschließenden stattfinden. Es ist genauso unerlässlich, daß beide Partner und nicht nur der evangelische Christ an diesem Gespräch teilnehmen.
- b) In den Grundsätzen der EKD-Ehekommission heißt es im Blick auf die Eheschließung mit einem Angehörigen einer nichtchristlichen Religion:

“Der Pfarrer muß versuchen, den Eheschließenden Inhalt und Tragweite ihrer Bitte deutlich zu machen. Insbesondere wird er dem Nichtchristen die wesentlichen Inhalte der christlichen Eheauffassung erläutern und ihn auf die Verpflichtung hinweisen, seinem Partner die Teilnahme am Leben der christlichen Gemeinde zu ermöglichen. Er sollte sich über die Religion des Nichtchristen bzw. über die Einstellung des nichtchristlichen Partners zu Christentum und Kirche informieren und die religiösen, kulturellen und rechtlichen Bindungen zur Sprache bringen, in denen dieser steht.“

Je nach Herkunft und Religionszugehörigkeit des nichtchristlichen Partners können die dabei zu berücksichtigenden Voraussetzungen sehr unterschiedlich sein. Die Intensität der Bindung an die eigene Religion wird ebenso eine Rolle spielen wie die Dauer des bisherigen Aufenthaltes in Deutschland und das Maß der Integration in unsere Gesellschaft.

Die EKD-Ehekommission nennt mehrere Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, wenn eine gottesdienstliche Feier stattfinden soll:

„Eine gottesdienstliche Handlung kann nur stattfinden, wenn

- a) beide Ehepartner gewillt sind, eine monogame Ehe auf Lebenszeit zu führen,
- b) der nichtchristliche Partner erklärt, den evangelischen Gatten in der Ausübung seines Glaubens nicht zu behindern,
- c) keine Absprache über nichtchristliche Kindererziehung getroffen ist,
- d) der nichtchristliche Partner den Wunsch nach einer kirchlichen Handlung ausdrücklich billigt.

Eine andere religiöse oder weltanschauliche Eheschließungszeremonie soll daneben nur stattfinden, wenn sie im Heimatland des Nichtchristen zur rechtlichen Gültigkeit der Ehe notwendig ist.“

Im Vorbereitungsgespräch ist zu klären, ob diese Voraussetzungen im konkreten Fall erfüllt sind.

- c) Eine besondere seelsorgerliche Situation ist dann gegeben, wenn einer der Partner getauft, evtl. sogar christlich erzogen wurde, aber inzwischen aus der Kirche ausgetreten ist. In solchen Fällen kann das Abwägen des Für und Wider der Gewährung einer gottesdienstlichen Feier für alle Beteiligten besonders schwierig und belastend sein. So sehr es der Intention der neuen Regelung entspricht, daß im Einzelfall Hindernisse überwunden und seelsorgerliche Hilfen angeboten werden, so eindeutig ist es auch, daß dieser Weg und diese Hilfe nicht erzwungen werden können.

In dem von der Arnoldshainer Konferenz 1986 herausgegebenen Muster einer Trauordnung heißt es zu dieser Frage:

“Die Motive zum Kirchenaustritt sind unterschiedlicher Natur. In keinem Fall aber kann die Gemeinde die Entscheidung über Zugehörigkeit zu oder Trennung von der Kirche als eine bloße Formalität ansehen, wie es umgekehrt auch bei bestehender Kirchenmitgliedschaft Gründe geben kann, auf die Durchführung einer Amtshandlung zu verzichten. Der Austritt bekundet die Bereitschaft, kirchliche Handlungen nicht mehr in Anspruch zu nehmen. Deshalb wird sich ein Gottesdienst anlässlich der Eheschließung im allgemeinen verbieten. Gerade in diesem Fall gilt, daß das Traugespräch in Freiheit zu führen ist und am Ende die Möglichkeit offen bleiben muß, auch gegen einen Gottesdienst zu entscheiden.

Eine Zustimmung ist nur dann möglich, wenn der Ausgetretene Offenheit gegenüber der der Kirche aufgetragenen Botschaft erkennen läßt. Er muß ausdrücklich erklären, den evangelischen Partner in der Ausübung seines Glaubens nicht zu behindern und gegenüber einer christlichen Kindererziehung keine Einwände zu erheben.

Darüber hinaus sollte der Ausgetretene auf seine Taufe als Eingliederung in den Leib Christi und das heißt in eine konkrete Gemeinde angesprochen werden. Die Einladung, den Austritt rückgängig zu machen, um die Mitgliedschaft in der Kirche wieder zu erlangen, wird dabei nicht fehlen dürfen; der Wiedereintritt darf allerdings nicht die Bedingung für die kirchliche Handlung sein.“

Eine sorgfältige Prüfung des Einzelfalls bedeutet auch: Ist ein Partner aus der Kirche ausgetreten, um einer Sekte oder einer religiösen Gemeinschaft beizutreten, die eine aggressive oder militante Haltung gegenüber der evangelischen Kirche einnimmt, so wird in der Regel eine gottesdienstliche Feier nicht gewährt werden können. Eine besondere begleitende Seelsorge muß in einem solchen Fall aber dem Partner gelten, der evangelisches Gemeindeglied ist und bleiben will.

4. Liturgische Gestaltungshilfen

4.1 Liturgisches Formular

(Wo es üblich ist, holt der Pastor/die Pastorin das Ehepaar von der Kirchentür ab.)

MUSIK ZUM EINGANG

Pastor/in: Im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen.

(ANSAGE)

Gemeinde: LIED

Pastor/in: PSALMGEBET
(kann im Wechsel gesprochen werden)

PREDIGT

Gemeinde: LIED
(oder MUSIK)

Pastor/in: SCHRIFTLESUNG

ANREDE
(SEGEN)

FÜRBITTENGEBET

Gemeinde: LIED
(oder MUSIK)

Gemeinde: VATER UNSER

(Wo dies üblich ist, kann dem Ehepaar eine Bibel überreicht werden. Abkündigung einer Kollekte am Ausgang.)

Pastor/in: SEGEN

MUSIK ZUM AUSGANG

4.2 Texte

ANSAGE

N.N. und N.N.!

Sie sind zu Beginn Ihrer Ehe zur Kirche gekommen. An diesem festlichen Tag wollen wir miteinander bedenken, was christlicher Glaube für Ihre Ehe bedeuten kann, und wir wollen für Sie beten. Gottes Geist öffne unsere Herzen und Sinne.

oder:

Liebe Gemeinde!

N.N. und N.N. haben die Ehe miteinander geschlossen. N.N. ist Glied der evangelischen Kirche, N.N. ist . . . N.N. hat um den Zuspruch des Wortes Gottes und um die Fürbitte der Gemeinde gebeten. Wir feiern deshalb im Einvernehmen mit ihrem Ehemann/seiner Ehefrau diesen Gottesdienst.

PSALMGEBETE

HERR unser Herrscher, wie herrlich ist dein Name in allen Landen,
der du zeigst deine Hoheit am Himmel!

Wenn ich sehe die Himmel, deiner Finger Werk,
den Mond und die Sterne, die du bereitet hat:

Was ist der Mensch, daß du seiner gedenkst,
und des Menschen Kind, daß du dich seiner annimmst?

Du hast ihn wenig niedriger gemacht als Gott,
mit Ehre und Herrlichkeit hast du ihn gekrönt.

Du hast ihn zum Herrn gemacht über deiner Hände Werk,
alles hast du unter seine Füße getan:

HERR, unser Herrscher,
wie herrlich ist dein Name in allen Landen!

Ehr sei dem Vater und dem Sohn und dem Heiligen Geist,
wie es war im Anfang, jetzt und immerdar
und von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

(Psalm 8, 2. 4-7. 10)

oder:

Der HERR ist meine Hirte,
mir wird nichts mangeln.

Er weidet mich auf einer grünen Aue
und führet mich zum frischen Wasser.

Er erquicket meine Seele.

Er führet mich auf rechter Straße um seines Namens willen.

Und ob ich schon wanderte im finsternen Tal,
fürchte ich kein Unglück;

denn du bist bei mir,

dein Stecken und Stab trösten mich.

Gutes und Barmherzigkeit werden mir folgen mein Leben lang,
und ich werde bleiben im Hause **des HERRN** immerdar.

Ehr sei dem Vater und dem Sohn und dem Heiligen Geist,
wie es war im Anfang, jetzt und immerdar
und von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

(Psalm 23, 1-4 6)

oder:

Ich will den HERRN loben allezeit;
sein Lob soll immerdar in meinem Munde sein.
Meine Seele soll sich rühmen des HERRN,
daß es die Elenden hören und sich freuen.
Preiset mit mir den HERRN
und laßt uns miteinander seinen Namen erhöhen!
Als ich den HERRN suchte, antwortete er mir
und errettete mich aus aller meiner Furcht.
Die auf ihn sehen, werden strahlen vor Freude,
und ihr Angesicht soll nicht schamrot werden.
Als einer im Elend rief, hörte der HERR
und half ihm aus allen seinen Nöten.
Der Engel des HERRN lagert sich um die her,
die ihn fürchten, und hilft ihnen heraus.
Schmecket und sehet, wie freundlich der HERR ist.
Wohl dem, der auf ihn trauet!

Ehr sei dem Vater und dem Sohn und dem Heiligen Geist,
wie es war im Anfang, jetzt und immerdar
und von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

(Psalm 34, 2-9)

oder:

Herr, deine Güte reicht, so weit der Himmel ist,
und deine Wahrheit, so weit die Wolken gehen.
Deine Gerechtigkeit steht wie die Berge Gottes
und dein Recht wie die große Tiefe.
Wie köstlich ist deine Güte, Gott,
daß die Menschenkinder unter dem Schatten deiner Flügel
Zuflucht haben!
Sie werden satt von den reichen Gütern deines Hauses,
und du tränkst sie mit Wonne wie mit einem Strom.
Denn bei dir ist die Quelle des Lebens,
und in deinem Lichte sehen wir das Licht.

Ehr sei dem Vater und dem Sohn und dem Heiligen Geist,
wie es war im Anfang, jetzt und immerdar
und von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

(Psalm 36, 6-7a. 8-10)

oder:

Denn du, Herr, bist gut und gnädig,
von großer Güte allen, die dich anrufen.
 Vernimm, HERR, mein Gebet
 und merke auf die Stimme meines Flehens!
Weise mir, HERR, deinen Weg,
daß ich deinen Namen fürchte.
 Ich danke dir, mein Gott, von ganzem Herzen
 und ehre deinen Namen ewiglich.

Ehr sei dem Vater und dem Sohn und dem Heiligen Geist,
 wie es war im Anfang, jetzt und immerdar
 und von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

(Psalm 86, 5.6.11.12)

oder:

Das ist ein köstlich Ding, dem HERRN danken
und lobsingen deinem Namen, du Höchster,
 des Morgens deine Gnade
 und des Nachts deine Wahrheit verkündigen.
Denn, HERR, du lässest mich fröhlich singen von deinen Werken,
und ich rühme die Taten deiner Hände.
 HERR, wie sind deine Werke groß!
 Deine Gedanken sind sehr tief.
Die gepflanzt sind im Hause des HERRN,
werden in den Vorhöfen unseres Gottes grünen.
 Und wenn sie auch alt werden,
 werden sie dennoch blühen, fruchtbar und frisch sein,
daß sie verkündigen, wie der HERR es recht macht;
er ist mein Fels, und kein Unrecht ist an ihm.

Ehr sei dem Vater und dem Sohn und dem Heiligen Geist,
 wie es war im Anfang, jetzt und immerdar
 und von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

(Psalm 92, 2.3.5.6. 14-16)

oder:

Ich will dich erheben, mein Gott, du König,
und deinen Namen loben immer und ewiglich.

Gnädig und barmherzig ist der HERR,
geduldig und von großer Güte.

Der HERR ist allen gütig
und erbarmt sich aller seiner Werke.

Der HERR ist getreu in all seinen Worten
und gnädig in allen seinen Werken.

Der HERR hält alle, die da fallen,
und richtet alle auf, die niedergeschlagen sind.

Aller Augen warten auf dich,
und du gibst ihnen ihre Speise zur rechten Zeit.

Du tust deine Hand auf
und sättigst alles, was lebt, nach deinem Wohlgefallen.

Ehr sei dem Vater und dem Sohn und dem Heiligen Geist,
wie es war im Anfang, jetzt und immerdar
und von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

(Psalm 145, 1.2.8.9.13b 14-16)

SCHRIFTLESUNGEN (mit Präfamina)

Höret Gottes Wort für die Ehe.

Gott schuf den Menschen zu seinem Bilde, zum Bilde Gottes schuf er ihn, und schuf sie als Mann und Frau. Und Gott segnete sie.

In der Ehe gehören Mann und Frau ein Leben lang zusammen. Jesus sagt:

Habt ihr nicht gelesen: Der im Anfang den Menschen geschaffen hat, schuf sie als Mann und Frau und sprach: „Darum wird ein Mann Vater und Mutter verlassen und an seiner Frau hängen, und die zwei werden ein Fleisch sein“. So sind sie nun nicht mehr zwei, sondern ein Fleisch. Was nun Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden.

(Matthäus 19, 4-6)

Für das Zusammenleben in der Ehe gilt, was der Apostel gesagt hat:

Seid eines Sinnes, habt gleiche Liebe, seid einmütig und einträchtig. Tut nichts aus Eigennutz oder um eitler Ehre willen, sondern

in Demut achte einer den anderen höher als sich selbst, und ein jeder sehe nicht auf das Seine, sondern auch auf das, was dem andern dient. Seid so unter euch gesinnt, wie es auch der Gemeinschaft in Jesus Christus entspricht.

(Philipper 2, 2b-5)

oder:

Freuet euch in dem Herrn allewege, und abermals sage ich: Freuet euch! Eure Güte laßt kund sein allen Menschen! Der Herr ist nahe! Sorgt euch um nichts, sondern in allen Dingen laßt eure Bit-ten im Gebet und Flehen mit Danksagung vor Gott kund werden! Und der Friede Gottes, der höher ist, als alle Vernunft, bewahre eure Herzen und Sinne in Christus Jesus!

(Philipper 4, 4-7)

oder:

Ertrage einer den andern und vergebt euch untereinander, wenn jemand Klage hat gegen den anderen; wie der Herr euch vergeben hat, so vergebt auch ihr! Über alles aber zieht an die Liebe, die da ist das Band der Vollkommenheit. Und der Friede Christi, zu dem ihr auch berufen seid in einem Leibe, regiere in euren Herzen.

(Kolosser 3, 13-15a)

oder:

Ertraget einer den anderen in Liebe und seid darauf bedacht, zu wahren die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens. Seid untereinander freundlich und herzlich und vergebt einer dem an-deren, wie auch Gott euch vergeben hat in Christus.

(Epheser 4, 2b-3,32)

oder:

Nehmet einander an, wie Christus euch angenommen hat zu Got-tes Lob.

(Römer 15, 7)

Vorschläge für die ANREDE

N.N. und N.N.!

Sie haben mit uns aus dem Wort der Bibel den Willen Gottes gehört, daß Ehegatten einander lieben, ehren und achten, in Freud und Leid sich gegenseitig beistehen und einander nicht verlassen, bis der Tod sie scheidet. Jesus sagt: Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden.

Liebe Gemeinde, laßt uns für diese Eheleute um Gottes Beistand und Segen bitten.

oder:

N.N. und N.N.!

Aus diesen Worten der Bibel haben Sie gehört, daß Gott die Ehe schützen und segnen will.

Gottes Segen gilt allen Menschen, die danach verlangen, weil sie Halt und Hilfe für ihre Liebe brauchen.

Gott stärke Ihren Willen, einander zu achten und beieinander zu bleiben Ihr Leben lang.

Liebe Gemeinde, laßt uns für diese Eheleute beten.

Vorschläge für FÜRBITTEN

(je nach Situation zu konkretisieren)

Allmächtiger, barmherziger Gott! Wir bitten dich für diese Ehegatten: Bewahre ihre Liebe und schütze ihre Gemeinschaft, daß sie sich stärker erweist als alles, was ihnen aneinander fremd erscheint. Stärke ihre Geduld, daß sie nicht nachlassen in ihrem Bemühen, sich gegenseitig immer besser zu verstehen. Schenke ihnen treue Freunde und aufnahmebereite Familien. Sei du selbst ihr Begleiter. Gott, du Schöpfer allen Lebens, wir bitten dich für alle Völker und Menschen, daß sie lernen, füreinander einzustehen und zur Versöhnung zu helfen durch die Liebe, die in Jesus Christus erschienen ist. Amen.

oder:

Herr, unser Gott, es ist dein Werk, wenn Menschen in Liebe zueinander finden. Wir bitten dich für N.N. und N.N.: Laß sie in Liebe und Geduld miteinander verbunden sein. Schenke ihnen gegenseitiges Vertrauen und Verstehen. Gib einem jeden Augen für die besonderen Gaben des andern und für seine besondere Not. Hilf

ihnen, aufeinander zu hören, miteinander zu schweigen und von dir das wegweisende Wort zu empfangen, das ihnen hilft. Bewahre sie in guten und in schweren Tagen. Fördere ihre Arbeit. Leite sie auf rechtem Weg. Zeige ihnen deinen Willen. Und über das alles bitten wir dich um Frieden für sie, für ihre Familien und Völker, für die ganze Welt. Amen.

oder:

Allmächtiger Gott, du Schöpfer und Geber aller guten Gaben, du hast Mann und Frau einander anvertraut, daß sie in diesem Leben Schutz, Hilfe und Gemeinschaft haben. Wir bitten dich für diese Eheleute: halte sie beieinander und laß Frieden und Liebe von ihnen ausgehen. Stehe ihnen bei, wenn schwere Tage kommen, und gib ihnen Geduld und Dankbarkeit. Erhöre uns nach deiner Verheißung, du gnädiger Gott und Vater aller Menschen. Amen.

oder:

Herr, unser Gott, wir danken dir: Du holst uns aus der Einsamkeit und erfüllst unser Leben mit Freude. Du führst Mann und Frau zueinander und verbindest sie in der Ehe. Du segnest ihre Gemeinschaft und läßt neues Leben aus ihr erwachsen. Du schenkst uns Geborgenheit in unserer Familie. — Wir bitten dich: Gib Verheirateten und Unverheirateten, was sie brauchen und erhoffen. Bleibe uns nahe mit deinem Wort. Gib uns Mut, Geduld und Zuversicht. Bewahre uns vor Eigensucht und Undankbarkeit, vor Leichtsinn und Untreue. Tröste die Enttäuschten und Verlassenen. Laß die Verwitweten nicht allein. — Herr, was du geschaffen hast, ist gut. Vergib uns, wenn wir es verderben. Hilf uns, es recht zu gebrauchen. Wir bitten dich im Vertrauen auf deinen Sohn Jesus Christus. Amen.

ANHANG

Kirchenrechtliche Bestimmungen

1. Artikel 204 KO

Der Artikel 204 KO erhielt durch Beschluß der Landessynode 1990 folgende nun gültige Fassung:

- “(1) Wird die Trauung versagt, weil einer der Eheschließenden nicht Glied einer christlichen Kirche ist, kann eine gottesdienstliche Feier gehalten werden.
- (2) Wird die Trauung aus anderen Gründen versagt, so darf eine kirchliche Handlung im Zusammenhang mit der standesamtlichen Eheschließung oder der Hochzeitsfeier nicht vollzogen werden.“

2. Grundsätze der EKD-Ehekommission

Die Ehekommission der EKD hat 1971 im Auftrag des Rates Grundsätze für eine kirchliche Handlung anläßlich einer Eheschließung zwischen einem evangelischen Christen und einem Nichtchristen erarbeitet. Diese Grundsätze haben bei allen entsprechenden Regelungen der Gliedkirchen als Grundlage gedient. Entsprechend dem Beschluß der Landessynode von 1990 sollen sie auch in der Evangelischen Kirche von Westfalen berücksichtigt werden. In dieser Handreichung wird auf die Grundsätze verschiedentlich Bezug genommen, darum werden die wesentlichen Abschnitte (II — V) an dieser Stelle im Zusammenhang abgedruckt:

Grundsätze der EKD-Ehekommission

Kirchliche Handlung anläßlich einer Eheschließung zwischen einem evangelischen Christen und einem Nichtchristen

II.

1. Die Frage, ob in diesen Fällen (sc. bei einer Eheschließung zwischen einem evangelischen Christen und einem Nichtchristen) eine kirchliche Handlung gewährt werden kann, hängt von dem kirchlichen Verständnis einer solchen Ehe und von der Einstellung des nichtchristlichen Part-

ners zur evangelischen Eheauffassung ab. Worin diese Handlung ggf. zu bestehen hat, muß im Vergleich der hier vorliegenden Situation mit der bei einer Trauung von zwei Christen entschieden werden.

2. In der Urchristenheit wurden bestehende Ehen mit Heiden unter der Voraussetzung akzeptiert, daß der heidnische Teil an der Ehe festhalten wollte und dem Christen nicht verwehrte, seines Glaubens zu leben. So ermutigt Paulus 1. Kor. 7, 12 ff — trotz der 1. Kor. 7, 39 ausgesprochenen Warnung — zum Festhalten an einer solchen Ehe und traut ihr zu, den Nichtchristen zu „heiligen“; dabei meint er die monogame, auf Lebenszeit geschlossene Ehe. Wenn daher die Gemeinde heute vor der Frage steht, ob sie der Bitte eines ihrer Glieder um den kirchlichen Segen für seine Ehe mit einem Nichtchristen entsprechen darf, so kann sie sich mit gutem Gewissen auf urchristliche Denksätze berufen, auch wenn die spätere Tradition anders entschieden hat.

III.

1. Eine gottesdienstliche Handlung (s.V) kann nur stattfinden, wenn
 - a) beide Ehepartner gewillt sind, eine monogame Ehe auf Lebenszeit zu führen,
 - b) der nichtchristliche Partner erklärt, den evangelischen Gatten in der Ausübung seines Glaubens nicht zu behindern,
 - c) keine Absprache über nichtchristliche Kindererziehung getroffen ist,
 - d) der nichtchristliche Partner den Wunsch nach einer kirchlichen Handlung ausdrücklich billigt.
2. Eine andere religiöse oder weltanschauliche Eheschließungszeremonie soll daneben nur stattfinden, wenn sie im Heimatland des Nichtchristen zur rechtlichen Gültigkeit der Ehe notwendig ist.

IV.

Der Pfarrer muß versuchen, den Eheschließenden Inhalt und Tragweite ihrer Bitte deutlich zu machen. Insbesondere wird er dem Nichtchristen die wesentlichen Inhalte der christlichen Eheauffassung erläutern und ihn auf die Verpflichtung hinweisen, seinem Partner die Teilnahme am Leben der christlichen Gemeinde zu ermöglichen. Er sollte sich über die Religion des Nichtchristen bzw. über die Einstellung des nichtchrist-

lichen Partners zu Christentum und Kirche informieren und die religiösen, kulturellen, familiären und rechtlichen Bindungen zur Sprache bringen, in denen dieser steht.

V.

1. Ob oder in welchem Umfang die bestehenden agendarischen Ordnungen bei der Eheschließung eines Gemeindegliedes mit einem Nichtchristen angewendet werden können, wird in den Landeskirchen unterschiedlich beurteilt werden.
2. In der gottesdienstlichen Handlung soll der Gemeinde unmißverständlich zur Kenntnis gebracht werden, daß der nichtchristliche Partner gewillt ist, diese Ehe auf Lebenszeit zu schließen und als Einehe zu führen, seinem Ehegatten in Freud und Leid beizustehen und ihm volle Freiheit in der Ausübung seines Glaubens zu gewähren.
3. Von dem nichtchristlichen Partner sollen keine Aussagen verlangt werden, die im Zusammenhang der kirchlichen Feier eindeutig christliche Glaubensvoraussetzungen haben. Auch sollte er dabei nicht auf seine eigenen religiösen Voraussetzungen angesprochen oder gar auf sie hin in Pflicht genommen werden; das gehört allenfalls in das Vorbereitungsgespräch.

Die hier behandelte Frage verträgt weniger als andere eine unterschiedliche regionale Regelung. Unbeschadet der Liturgiehoheit der Gliedkirchen erscheint es der Ehekommission dringend erwünscht, daß die Landeskirchen die hier formulierten Grundsätze annehmen und handhaben.

3. Weitere Regelungen

Weitere kirchenrechtliche Regelungen zur gottesdienstlichen Feier, z.B. zur Frage der Beurkundung etc., werden in dem neu zu erstellenden „Kirchengesetz über die Ordnung der Trauung in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ festgelegt.

